

Satzung

der

One Foundation

Stiftung bürgerlichen Rechts
in München

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen One Foundation.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in München.
Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die selbstlose Unterstützung von Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind sowie solcher Menschen, die wirtschaftlich bedürftig sind. Zweck der Stiftung ist ferner die Förderung von Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dienen und deren Zweck zumindest auch in der Unterstützung von Menschen, wie in Satz 1 beschrieben, liegt. Insbesondere sollen mittellose Menschen, auch Schutzsuchende, bei deren Integration in die Gesellschaft sowie bei ihrer Aus- und Fortbildung im weitesten Sinne in Schule und Beruf sowie die Ausbildung von jungen Menschen mit überdurchschnittlichem Talent (Exzellenzförderung) gefördert werden. Es können auch Einrichtungen der Forschung und Lehre unterstützt werden, die gemäß §§ 51 ff. AO steuerbegünstigt sind und die sich mit Exzellenzförderung und/oder der Aus- und Fortbildung wirtschaftlich oder sozial bedürftiger Menschen und/oder der Verbesserung der Lage solcher Menschen, auch auf wissenschaftlicher Ebene, beschäftigen.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Stiftung Leistungen und finanzielle Mittel bereitstellt sowie Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts finanziell unterstützt, die entsprechend dem Stiftungszweck aktiv sind.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
- (3) Die Stifterin, ihre Gesellschafter oder ihre Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Vermögen der Stiftung

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus einem Barvermögen in Höhe von EUR 250.000,00 (zweihundertfünfzigtausend Euro).
- (2) Die Stiftung erhält bei ihrer Gründung ferner einen Barbetrag in Höhe von EUR 150.000,00 (einhundertfünfzigtausend Euro) als sonstiges Vermögen. Dieser Betrag kann unmittelbar für den Stiftungszweck verwendet werden, ferner zum Ausgleich eines etwaigen Kaufkraftverlustes des Grundstockvermögens und soll innerhalb von zehn Jahren nach Entstehung der Stiftung verbraucht werden.
- (3) Sollte die Höhe des Vermögens der Stiftung oder die Ertragssituation nach dem Verbrauch des sonstigen Vermögens keine positive Zukunftsprognose mehr zulassen, wird die Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt.

- (4) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind, sind zur Erfüllung der Aufgaben der Stiftung zu verwenden. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z. B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (5) Umschichtungen des Vermögens der Stiftung sind zulässig. Gewinne aus der Umschichtung von Vermögenswerten des Grundstockvermögens können, nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten, ganz oder teilweise in eine Umschichtungsrücklage eingestellt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet oder dauerhaft dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen);
 2. aus dem Verbrauch des sonstigen Vermögens,
 3. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) Es dürfen steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 6

Stiftungsorgan

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsvorstand eine in ihrer Höhe angemessene pauschale Vergütung beschließen.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

§ 7**Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen, deren Amtszeit fünf Jahre beträgt. Die Stifterin bestimmt die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands unbefristet im Stiftungsgeschäft. Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands bestimmen ihren Nachfolger unbefristet selbst, danach ergänzt sich der Stiftungsvorstand durch Zuwahl selbst, ebenso werden die weiteren Stiftungsvorstandsmitglieder zugewählt.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsvorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt mit seiner Zustimmung bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsvorstands im Amt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet – außer im Todesfall-
 1. mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
 2. mit dem Ablauf der Amtszeit von fünf Jahren,
 3. mit dem Verlust der Geschäftsfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 4. mit der Abberufung durch den Stiftungsvorstand aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.

Ein wichtiger Abberufungsgrund bei einem Mitglied des Stiftungsvorstands liegt z. B. vor, wenn

 - es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
 - es das Vermögen der Stiftung durch riskante Spekulationsgeschäfte gefährdet,
 - es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
 - es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
 - das Vertrauensverhältnis zum Berufungsorgan zerrüttet ist,
 - ein Zerwürfnis zwischen einzelnen Stiftungsorganmitgliedern die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.
- (4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des ersten Stiftungsvorstands bestimmt die Stifterin im Stiftungsgeschäft.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein, im Übrigen jeweils zwei Mitglieder gemeinschaftlich. Von den Beschränkungen des Art 14 Abs. 1 Satz 1 BayStG ist der Stiftungsvorstand befreit.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung und die Beschlussfassung darüber,
 2. die Erarbeitung von Vorschlägen und die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 3. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
 4. die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 5. die Beschlussfassung über die Feststellung/Genehmigung der Jahresrechnung und über den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 6. die Beschlussfassung über die Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers,
 7. die Beschlussfassung über Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen, soweit dies gesetzlich erforderlich ist oder von der Stiftungsaufsichtsbehörde gefordert wird. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen in § 9 dieser Satzung. Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal halbjährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstands dies verlangt.
- (2) Der Stiftungsvorstand fasst seine Entscheidungen durch Beschlüsse. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Sind nur zwei Vorstandsmitglieder vorhanden, müssen beide Vorstandsmitglieder anwesend sein. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 10 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Das Schriftformerfordernis nach den Absätzen 1 und 4 gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 10 dieser Satzung.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des

Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde (§ 12) wirksam.

§ 11

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Restvermögen an Landeshauptstadt München. Diese hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.

§ 12

Stiftungsaufsicht


- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Vorstands sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Kopien der Geschäftsordnung sind in der jeweils aktuellen Fassung zu übersenden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit der Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, den11.....10.....2017



 Motel One Germany Betriebs GmbH

